



---

# REGLEMENT ÜBER DEN ENERGIEFONDS

Stand 18.03.2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 22 Absatz 3 der Gemeinderechnungsverordnung vom 14. Februar 2012, beschliesst:

## **§ 1 Fonds**

<sup>1</sup> Es besteht ein Fonds zur Förderung und Unterstützung energiesparender Massnahmen und sauberer Mobilität.

<sup>2</sup> Aus dem Fonds werden Beiträge an ortsansässige Dritte ausgerichtet insbesondere für:

- a. Investitionen im Bereich der thermischen und photovoltaischen Nutzung von Sonnenenergie
- b. energetische Massnahmen im Bereich der Gebäudesanierung und Infrastrukturanlagen
- c. Investitionen im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien
- d. Anschaffungen im Bereich der Förderung sauberer Mobilität.
- e. im Bereich der Kommunikation und Kooperation (z.B. Informationsveranstaltungen durch die Gemeinde, Erstellung von Informationsmaterial, Gemeinde als Vorbild, Wettbewerbe etc.)

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Investitionsvorhaben oder Anschaffungen fest, für welche Beiträge aus dem Energiefonds beantragt werden können.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung der Höhe der einzelnen Beiträge.

<sup>5</sup> Ein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.

## **§ 2 Äufnung**

1 Der Fonds wird geäufnet durch:

- a. Beiträge aus den jährlichen Konzessionsabgaben der EBL
- b. Beiträge aus den jährlichen Konzessionsabgaben der IWB

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Anteil fest, welcher aus den jährlichen Konzessionsabgaben dem Energiefonds zugeschlagen werden.

<sup>3</sup> Die mittel- oder unmittelbare Äufnung durch Steuern ist unzulässig.

<sup>4</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

### **§ 3 Verwaltung**

<sup>1</sup> Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet. Er beschliesst über die auszurichtenden Beiträge.

<sup>2</sup> Der Fonds darf nie einen Minussaldo aufweisen.

### **§ 4 Genehmigung, Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und wird per 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lausen am 04. Dezember 2013.

Namens der Gemeinderates Lausen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Thomas von Arx

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 18. März 2014.